

## **Mitarbeiter haften bei leichtsinnigem Umgang mit Passwörtern**

In Deutschland dürfte es heutzutage kaum noch einen Menschen geben, der nicht irgendwo und für irgendetwas Benutzernamen, Passwort oder PIN besitzt. Gerade im Unternehmen stöhnen oftmals Mitarbeiter über zu lange und zu komplizierte Passwörter, die man sich dann nicht einmal aufschreiben dürfte: Denn wer sich Passwörter irgendwo aufschreibt und seine Liste beispielsweise unter der Computertastatur versteckt, setze sich einem besonderen Risiko aus. Schließlich könnten andere die Zugangsdaten zu Systemen oder Programmen finden und sich unter falschem Namen an brisanten Daten zu schaffen machen. Dass es ganz schön Ärger nach sich ziehen kann, wenn Benutzername und Passwort in falsche Hände geraten, zeigt eine neue Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH).

**Der Fall:** Ein Ehepaar nutzte das Online-Auktionshaus eBay. Auf seinen Namen hatte der Ehemann ein Benutzerkonto eröffnet. Im Sommer 2003 wurde von der Ehefrau über dieses Benutzerkonto ein gefälschtes Halsband der Marke Cartier zum Startpreis von gerade mal 30€ angeboten. Das Angebot fiel auch dem Edeljuwelier Cartier auf. Die Folge: Wegen Verletzung der Marken- und Urheberrechte und Verstoßes gegen das Wettbewerbsrecht wurde der Ehemann als Inhaber des Kontos in Anspruch genommen. Dieser jedoch argumentierte in der ersten und zweiten Instanz, dass er doch gar nichts für die Rechtsverletzung könne. Seine Ehefrau habe ohne sein Wissen sein eBay-Konto genutzt, um das Halsband zu veräußern. Mit dieser Argumentation konnte der Ehemann zwar bei Landgericht und Oberlandesgericht Frankfurt überzeugen. Die Richter des BGH in Karlsruhe sahen die ganze Sache jedoch etwas anders.

### **So entschied der Bundesgerichtshof**

In ihrer Entscheidung (Urteil vom 11.3.2009, Az. I ZR 114/06) führen die Richter aus, dass der Ehemann wegen mangelnden Vorsatzes wohl nicht als Mittäter oder Teilnehmer der von der Ehefrau begangenen Rechtsverletzung anzusehen ist. Allerdings ist eine Haftung des Ehemanns unter anderem für den Wettbewerbsverstoß denkbar. Dieser habe nicht ausreichend dafür gesorgt, dass sich seine Ehefrau die Zugangsdaten seines eBay-Kontos nicht verschaffen konnte. Wird das Benutzerkonto von einem unberechtigten Dritten genutzt, weil der Inhaber die Daten nicht hinreichend vor dem Zugriff Dritter gesichert habe, muss sich der Inhaber das rechtswidrige Handeln des Dritten zurechnen lassen.

### **Das bedeutet das Urteil für die betriebliche Praxis**

Kein Unternehmen ist davor gefeit, dass der eine oder andere Beschäftigte leichtfertig mit seinem Benutzernamen und Passwort umgeht. Mit diesem Urteil können Sie argumentieren, wenn beispielsweise persönliche Zugangsdaten an einen Kollegen weitergegeben wurden und dies herunterspielt wird. Wie die Entscheidung zeigt, kann der Inhaber einer Benutzerkontos grundsätzlich immer für das haftbar gemacht werden, was unter Verwendung seines Benutzernamens geschieht.